



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

28.09.2021

Nr. 64

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Westerkamp“ mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Zuge der Berichtigung) für das Gebiet zwischen „Hauptstraße“ 10 und 10 d im Norden, sowie zwischen „Hauptstraße“ 5 und 15 im Süden und beidseitig angrenzend an die Bebauung „Stutenweg“ nach § 13 b BauGB-Novelle `21 in Verbindung mit § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (siehe Planskizzen) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB. | S. 865 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Padenstedt | S. 867 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2021 | S.872 |

Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Todenbüttel**

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Westerkamp“ mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Zuge der Berichtigung) für das Gebiet zwischen „Hauptstraße“ 10 und 10 d im Norden, sowie zwischen „Hauptstraße“ 5 und 15 im Süden und beidseitig angrenzend an die Bebauung „Stutenweg“ nach § 13 b BauGB-Novelle `21 in Verbindung mit § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (siehe Planskizzen) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB.

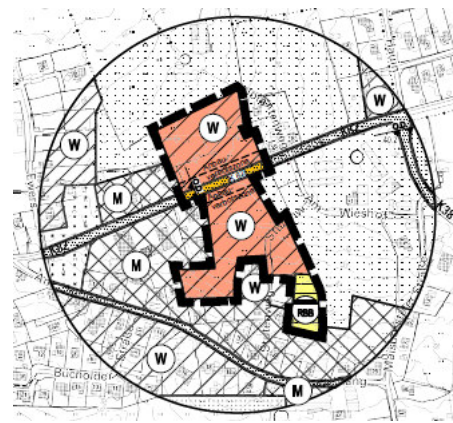
Planskizze

des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 10
„Westerkamp“
der Gemeinde Todenbüttel
(schwarz-gestrichelt umrandet)



Änderungsbereich

der 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Todenbüttel
(schwarz gestrichelt umrandet)



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13.09.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Westerkamp“ mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Zuge der Berichtigung) für das Gebiet zwischen „Hauptstraße“ 10 und 10 d im Norden, sowie zwischen „Hauptstraße“ 5 und 15 im Süden und beidseitig angrenzend an die Bebauung „Stutenweg“ nach § 13 b BauGB-Novelle `21 in Verbindung mit § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren und die Begründung (ohne Umweltbericht) liegen in der Zeit vom:

06. Oktober bis 08. November 2021 (einschließlich)

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Planunterlagen per Mail unter der Mail-Adresse info@amt-mittelholstein.de anzufordern.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der **Adresse** <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung kann gemäß § 13 b BauGB-Novelle `21 abgesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- 1) Begründung des Bebauungsplanes Nr. 10 mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Entwurf (Stand 01.09.2021)
- 2) Planzeichnung im Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 10 (Stand 23.08.2021)
- 3) Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale (Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 25.08.2021) bestehend aus dem Erläuterungsbericht, tabellarische Zusammenfassung und einer zeichnerischen Darstellung
- 4) Fachbeitrag Artenschutz (Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 21.06.2021)
- 5) Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission (Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Futterkamp, Stand: 09.11.2020)
- 6) Bodengutachten - Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit (Geologisches Büro Thomas Voß, Elmshorn, Stand: 06.11.2020)
- 7) Lageplan Entwässerungskonzept (Masuch + Olbrich Ingenieurgesellschaft mbH, Oststeinbek, Stand: 09.08.2021)
- 8) Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz, Fachbeitrag nach A-RW 1 (Masuch und Olbrich Ingenieurgesellschaft mbH, Oststeinbek, Stand: 05.08.2021)
- 9) Planzeichnung im Entwurf für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung im Entwurf (Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 23.08.2021)
- 10) Informationspflicht DGSVO

Hohenwestedt, den 28.09.2021

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Padenstedt



Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26. August 2021 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle Padenstedt – nachstehend Versammlungsraum genannt - beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Versammlungsräume dienen in erster Linie zur Durchführung kommunaler Veranstaltungen. Sie sollen darüber hinaus gemeinnützigen und kulturellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen und den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Anderen Institutionen oder Personen können die Räume mit Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ein Anspruch auf eine Genehmigung von Veranstaltungen besteht nicht.
- (3) Jede Nutzerin / jeder Nutzer erkennt mit dem Betreten der Versammlungsräume diese Benutzungs- und Entgeltordnung an.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt, individuelle, diese Benutzungs- und Entgeltordnung ergänzende Benutzungs- und Verhaltensregeln in einer Hausordnung zu erlassen.

§ 2 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der Versammlungsräume ist rechtzeitig, mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung, bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten zu beantragen. Bei der Antragstellung ist die verantwortliche Leitung der Veranstaltung und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen können regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen anmelden.
- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Nutzerinnen und Nutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
- (3) Die verantwortliche Leitung hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen mit Musik jeglicher Art bei der GEMA zur Genehmigung angemeldet bzw. angezeigt werden müssen. Die Gemeinde wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung der dieser Vorgabe entstehen.
- (4) Freiluftveranstaltungen und/oder die Nutzung der Außenanlagen auf dem Grundstück der Versammlungsräume werden nur nach Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten genehmigt.

§ 3

Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt die Gemeinde durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten aus. Sie / er überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung nicht eingehalten, kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragter Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 4

Aufsicht

(1) Die Versammlungsräume dürfen nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit der verantwortlichen Leitung der Veranstaltung benutzt werden. Die Leitung ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Person ist Folge zu leisten.

(2) Schlüssel für die Versammlungsräume werden nur der verantwortlichen Leitung ausgehändigt. Bei Verlust der Schlüssel haftet die verantwortliche Leitung für die entstehenden Folgekosten.

(3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von der verantwortlichen Leitung vor der Benutzung zu überprüfen. Die Leitung hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Versammlungsräume als ordnungsgemäß übergeben.

(4) Die Leitung verlässt als letztes die Versammlungsräume und hat erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich abzugeben. Die Leitung hat sich davon zu überzeugen, dass sich das Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Schäden sind unverzüglich zu melden. Heizkörper sind nach den Vorgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten zu regulieren, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Übergabe erfolgt an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten.

§ 5

Benutzungsregeln

(1) Die Versammlungsräume sowie alle Einrichtungen des Hauses dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

(2) Das Gebäude, die Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.

(3) Die Ein- und Ausfahrten zu den Versammlungsräumen und Rettungswege sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten.

(4) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

(5) Gem. dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 21. November 2007 ist das Rauchen in Gebäuden von Trägern öffentlicher Verwaltung nicht gestattet.

- (6) Die Brandschutzordnung ist zu beachten.
- (7) Die verantwortliche Leitung hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (8) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen, Dekorationen aller Art u. ä. dürfen nur so angebracht werden, dass diese keine Schäden an Gebäude und Inventar hinterlassen.
- (9) Sollten die Versammlungsräume nicht zu sportlichen Zwecken verwendet werden, ist die verantwortliche Leitung der Veranstaltung für das Auslagern des vorgesehenen Schutzbodens zuständig. Dieses hat nach Anweisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten zu erfolgen. Gleiches gilt für den Rückbau des Schutzbodens zum Ende der Veranstaltung. Schäden am Schutzboden gehen zu Lasten der verantwortlichen Leitung der Veranstaltung. Erforderliches Klebeband wird von der Gemeinde gestellt.
- (10) Belästigungen der Anliegerinnen / Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (11) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- (12) Belästigung durch laute Musik ist weitgehend zu vermeiden. Ab 23.00 Uhr sind die Bässe der Anlagen herunter zu fahren. Wenn möglich sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten.
- (13) Der / Die Beauftragte kontrolliert vor und nach der Veranstaltung die Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände. Schadhafte oder fehlendes Inventar, speziell Geschirr, ist der Gemeinde zu ersetzen.
- (14) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung („besenrein“) der Versammlungsräume, des Inventars, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände hat bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen.
- (15) Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier etc. sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (16) Kommt die verantwortliche Leitung ihrer Verpflichtung nach Absatz (14) und (15) nicht nach, so wird die Reinigung der Versammlungsräume auf seine Kosten veranlasst und in Rechnung gestellt.
- (17) Die Verpflegung der Gäste, außer für kommunale Veranstaltungen und für Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen, ist mit der Gaststätte „Bürgerstuben“ zu vereinbaren.

§ 6 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Versammlungsräume -ausgenommen kommunale Veranstaltungen, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen - ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Das Entgelt beträgt:
- | | |
|-------------------------|----------|
| - für die ganze Halle | 350,00 € |
| - für die halbe Halle | 200,00 € |
| - für den Gymnastikraum | 100,00 € |

- (3) Bei außergewöhnlicher Verschmutzung sind zusätzlich 50,00 € pro Stunde pro Reinigungskraft zu zahlen.
- (4) Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung des Amtes Mittelholstein.
- (5) Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen das Entgelt ermäßigen oder erlassen.
- (6) Im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Gemeinde ab dem Jahr 2021 gilt das Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 7

Ausfall von Nutzungszeiten

(1) Muss eine Veranstaltung kurzfristig abgesagt werden, ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragter zu benachrichtigen. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben. Dieses gilt nicht, wenn der Gemeinde für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits Kosten entstanden sind. In dem Fall wird ein Nutzungsentgelt in voller Höhe nach § 6 erhoben.

§ 8

Haftung

(1) Die Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß, es sei denn, dass die verantwortliche Leitung Schäden und Mängel gemäß § 4 Abs. 3 gemeldet hat. Die Leitung muss sicherstellen, dass schadhaftes Inventar, Geräte oder sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden.

(2) Die verantwortliche Leitung stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen / Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

(3) Die Nutzerin / der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

(4) Die Gemeinde kann von der verantwortlichen Leitung vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die verantwortliche Leitung haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Versammlungsräumen sowie an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen entstehen.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die der Nutzerin / dem Nutzer durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.

(7) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(8) Unbeschadet der in den Absätzen 2 - 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragte / Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Padenstedt tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle vom 29.11.2013 und die Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle vom 29.11.2013 außer Kraft.

Padenstedt, den 22.09.2021

gez. (L.S.)

Carsten Bein
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund des § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57 in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 GVOBl. S. 566) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. September 2021 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	und nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	251.200,00	242.400,00	1.716.300,00	1.725.100,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	408.800,00	273.600,00	1.703.300,00	1.838.500,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresfehlbetrag	157.600,00	31.200,00	-13.000,00	113.400,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	211.600,00	242.400,00	1.716.300,00	1.685.500,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	361.300,00	273.900,00	1.547.300,00	1.634.700,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	16.100,00	0,00	372.300,00	388.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	67.000,00	2.000,00	571.200,00	636.200,00

Festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	321.900,00 EUR	auf	321.900,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 EUR	auf	22.000,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von	0,00 EUR	auf	0,00 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan aus- gewiesenen Stellen	bisher von bis- her	6,29	auf	6,35
---	---------------------------	------	-----	------

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

Todenbüttel, den 22.09.2021

gez. (L.S.)

Otto Harders
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de